

Anhang

Zentrale Forderungen der unterzeichnenden Organisationen

Die **zentrale Forderung** der Unterzeichnenden des vorliegenden Memorandums ist die **uneingeschränkte Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien**. Unabhängig von den Antragszahlen muss sichergestellt werden, dass Antragstellende ein faires Verfahren erhalten, das ihnen ermöglicht, ihre Verfolgungsgründe umfassend darzulegen und dass diese auch entsprechend berücksichtigt werden. Angesichts der zu gewährleistenden Verfahrensgarantien müssen seit Jahren bestehende und durch aktuelle Entwicklungen verschärfte Mängel dringend behoben werden. Hiervon stellen die unterzeichnenden Organisationen folgende konkrete **Forderungen** und **Handlungsempfehlungen** auf:

1. <u>Information der Asylsuchenden:</u>
<ul style="list-style-type: none">• Vor der Anhörung soll Asylsuchenden der Zugang zu unabhängiger, kostenloser und qualifizierter Rechtsberatung gewährleistet werden.• Das BAMF muss die Antragstellenden zu Beginn des Asylverfahrens über die einzelnen Verfahrensschritte umfassend informieren und sicherstellen, dass Betroffene ihre Rechte und Pflichten tatsächlich verstehen.
2. <u>Anhörung:</u>
<ul style="list-style-type: none">• Asylsuchenden muss in der Anhörung eine zusammenhängende Darstellung der Gründe für ihren Asylantrag ermöglicht werden. Die Befragung muss insgesamt unvoreingenommen und verständnisvoll sein. Widersprüche in ihren Angaben sind den Asylsuchenden zwingend vorzuhalten.• Der dem Asylantrag zugrundeliegende Sachverhalt ist vom BAMF vollumfänglich aufzuklären. Anhörende haben zur Ermittlung aller wesentlichen Tatsachen leitende (Nach-) Fragen zu stellen.• Das BAMF hat alle erforderlichen Beweise zu erheben und aktuelle Herkunftslandinformationen zu berücksichtigen.• Die Reisewegbefragung darf die Ermittlung der wesentlichen Tatsachen nicht überlagern und sollte – sofern sie überhaupt relevant für das Fluchtgeschehen ist – erst am Ende der Anhörung erfolgen. Aus ungläubhaften Darlegungen zum Reiseweg darf nicht auf die Unglaubwürdigkeit des Vortrags zum Verfolgungsschicksal geschlossen werden.• Nur speziell ausgebildete Sprachmittler_innen, die sich in beiden Sprachen fließend und fehlerfrei ausdrücken können, sollen im Asylverfahren eingesetzt werden.• Die Anhörung soll vollständig wörtlich protokolliert werden. Hierzu sollten Tonbandaufnahmen angefertigt werden.• Eine unabhängige Begleitung, die bevollmächtigt ist und sich ausweisen kann, muss während der Anhörung zugelassen werden.• Nach der Anhörung hat eine Rückübersetzung zu erfolgen und Asylsuchende müssen die Gelegenheit haben, die protokollierten Angaben zu überprüfen und zu ergänzen. Darüber hinaus sollte den Asylsuchenden vor Erlass eines ablehnenden Bescheides eine erneute Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden.
3. <u>Entscheidung:</u>

- Alle im Rahmen der Anhörung **vorgetragene Gründe sind sorgfältig zu prüfen und zu bewerten**. Die **Beurteilung der Glaubhaftigkeit** der Angaben hat **neutral und anhand objektiver Kriterien** zu erfolgen.
- Der **wesentliche Sachverhalt** ist im Bescheid **vollständig** darzustellen. **Nicht aufgeklärte Sachverhalte dürfen** den Antragstellenden **nicht zum Nachteil gereichen**. Die rechtliche Bewertung des Einzelfalls sowie deren konkrete Begründung dürfen nicht aus Textbausteinen bestehen.
- Vom Bundesamt eingesetzte **Anhörende und Entscheider_innen** müssen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit eine **grundlegende qualifizierte Ausbildung** erhalten. Regelmäßige **Fortbildungen** sollten **obligatorisch** sein und **Supervision** angeboten werden.
- Mitarbeitende des BAMF sind als **Schutzbeauftragte umfassend und sachgerecht** im Hinblick auf menschenrechtliche Verpflichtungen **zu schulen**.
- Die **Sachentscheidung** ist **von derjenigen Person** zu treffen, die **die Anhörung durchgeführt hat**.

4. Allgemeine Verfahrensfragen:

- Eine **effektive Qualitätssicherung** ist **umgehend** umzusetzen. Offensichtlich fehlerhafte Bescheide müssen von Amts wegen aufgehoben werden. Eine unnötige Belastung der Gerichte muss vermieden werden.
- **Besondere Bedürfnisse** von Asylsuchenden müssen frühzeitig erkannt werden und diese Personen müssen die **erforderliche Unterstützung** erhalten um Verfahrensgarantien auch in diesen Fällen sicherzustellen.
- Auf **Sprachanalysen**, die meist ungeeignet sind, um Rückschlüsse auf die Herkunft einer Person zu ziehen, sollte **verzichtet** werden.
- Zur **Vermeidung einer überlangen Verfahrensdauer** sollte eine **Altfallregelung** eingeführt werden und für Antragstellende aus Herkunftsländern mit hohen Anerkennungsquoten sollten unbürokratische **schriftliche Anerkennungsverfahren** wieder eingeführt werden.
- Das **Flughafenverfahren** sollte **abgeschafft** werden und die Bestimmung des § 30a AsylG zu **beschleunigten Verfahren** sollte **gestrichen** werden.
- Bei der angestrebten **zügigen Bearbeitung** von Asylverfahren ist sicherzustellen, dass die Rechtsstaatlichkeit und **Verfahrensstandards** gewährleistet bleiben.